



Zug, 8. Oktober 2008

Gemeindewesen
Baulinienplan Sihlbrugg- und Industriestrasse, Teilstück GS 53 und 57
Gemeinde Neuheim

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Sihlbrugg- und Industriestrasse, Teilstück GS 53 und 57, Plan-Nr. 05.10.015-001 vom 30. Juni 2008, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neuheim, 6345 Neuheim (2 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. Im fraglichen Kantonsstrassenabschnitt existieren bereits Baulinien aus dem Jahre 1977.

A.2. Das Firmengelände der Bucher Hydraulics AG wird mit zusätzlichen Baukörpern überbaut. Dabei stehen rationalisierte und zweckmässige Betriebsabläufe sowie ergänzende und angepasste Gebäudetechnik im Mittelpunkt. Das stirnseitig im Gebäude angeordnete Bearbeitungszentrum beansprucht die gesamte vorgesehene Gebäudebreite und kann nicht auf die heutige Baulinie beschränkt werden. Somit ist eine Anpassung der Baulinie im Bereich der Einfahrt der Sihlbruggstrasse und entlang der Industriestrasse erforderlich.

B. Der Gemeinderat Neuheim hat anlässlich seiner Gemeinderatssitzung den Baulinienplan am 7. Juli 2008 zur Vorprüfung eingereicht. Der Baulinienplan wurde am 22. Juli 2008 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthielt Hinweise und die Genehmigung des Baulinienplans konnte in Aussicht gestellt werden.

C. Der Baulinienplan wurde im Amtsblatt publiziert und vom 31. Juli bis 29. August 2008 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat daraufhin den Baulinienplan am 29. September 2008 beschlossen.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.